

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9461

C 51

41. Jahrgang
18. Februar 1998

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	Kommission	
98/C 51/01	ECU.....	1
98/C 51/02	Informationsverfahren — Technische Vorschriften (¹)	2
98/C 51/03	Staatliche Beihilfen — C 75/97 (ex NN 108/97) — Deutschland (¹)	3
98/C 51/04	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 92 und 93 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden (¹)	6
98/C 51/05	Staatliche Beihilfen — C 81/97 (ex NN 167/97) — Italien (¹)	9
98/C 51/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.1105 — Tengelmann/Gruppo PAM) (¹)	11
	Europäische Stelle zur Beobachtung rassistischer und fremdenfeindlicher Phänomene	
98/C 51/07	Liste der Mitglieder des Verwaltungsrats der Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit	12

II *Vorbereitende Rechtsakte*

.....

DE

1

(¹) Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
	III <i>Bekanntmachungen</i>	
	Europäische Stelle zur Beobachtung rassistischer und fremdenfeindlicher Phänomene	
98/C 51/08	Besetzung eines Postens bei der Europäischen Stelle zur Beobachtung rassistischer und fremdenfeindlicher Phänomene (Wien)	14
	<hr/>	
	Berichtigungen	
98/C 51/09	Berichtigung des Auszugs aus Entscheidungen der Gemeinschaft über die Zulassung von Arzneimitteln vom 15. Dezember 1997 bis 15. Januar 1998 (ABl. C 32 vom 30.1.1998)	16

DE

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU (¹)

17. Februar 1998

(98/C 51/01)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	40,7668	Finnmark	5,99161
Dänische Krone	7,52834	Schwedische Krone	8,80606
Deutsche Mark	1,97548	Pfund Sterling	0,663223
Griechische Drachme	311,538	US-Dollar	1,08603
Spanische Peseta	167,400	Kanadischer Dollar	1,56898
Französischer Franken	6,62118	Japanischer Yen	136,579
Irisches Pfund	0,795975	Schweizer Franken	1,58940
Italienische Lira	1948,58	Norwegische Krone	8,24566
Holländischer Gulden	2,22657	Isländische Krone	78,1505
Österreichischer Schilling	13,9001	Australischer Dollar	1,61900
Portugiesischer Escudo	202,284	Neuseeländischer Dollar	1,86763
		Südafrikanischer Rand	5,36552

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Außerdem verfügt die Kommission über Fernkopierer mit Abrufmöglichkeit (unter Nr. 296 10 97 und Nr. 296 60 11), über die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse täglich abgefragt werden können.

(¹) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. L 379 vom 30.12.1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. L 189 vom 4.7.1989, S. 1).

Beschluß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. L 349 vom 23.12.1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. L 349 vom 23.12.1980, S. 27).

Haushaltsoordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 345 vom 20.12.1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. L 345 vom 20.12.1980, S. 1). Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. L 311 vom 30.10.1981, S. 1).

Informationsverfahren — Technische Vorschriften

(98/C 51/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

- Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften
(ABl. L 109 vom 26.4.1983, S. 8);
- Richtlinie 88/182/EWG des Rates vom 22. März 1988 zur Änderung der Richtlinie 83/189/EWG
(ABl. L 81 vom 26.3.1988, S. 75);
- Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 zur zweiten wesentlichen Änderung der Richtlinie 83/189/EWG
(ABl. L 100 vom 19.4.1994, S. 30).

Der Kommission übermittelte einzelstaatliche Entwürfe von technischen Vorschriften:

Bezugsangaben ⁽¹⁾	Titel	Termin des Ablaufs des dreimonatigen Status quo ⁽²⁾
97/879/UK	BCAR-Ultraleichthelikopter (VLH)	25.3.1998
97/880/UK	Durchführung von Schleppflügen für Flugdrachen, S885	25.3.1998
97/881/UK	Stärke von dualen Kontrollsysteinen, S880	25.3.1998
97/882/UK	Verschiedene Änderungen in BCAR-Abschnitt S, S887	25.3.1998
97/883/UK	BCAR S848, motorbetriebene Fallschirme	25.3.1998
97/884/UK	Ergänzung zur Definition von Turbulenzen — unstarre Luftschiffe Q895	25.3.1998
97/885/UK	Ergänzung zu BCAR 31 — Sicherungsvorrichtung für den Piloten	25.3.1998
97/886/UK	Ergänzung zu BCAR 31 — Farbliche Markierung der Steuerseile	25.3.1998
97/887/UK	Verschiedene Ergänzungen, BCAR-Dokument T897	25.3.1998
97/888/D	Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung inklusive Anlage	23.3.1998

(¹) Jahr, Registriernummer, Staat.

(²) Zeitraum, in dem der Entwurf nicht verabschiedet werden kann.

(³) Keine Stillhaltefrist, da die Kommission die Begründung der Dringlichkeit anerkannt hat.

(⁴) Keine Stillhaltefrist, da es sich um technische Spezifikationen bzw. sonstige mit steuerlichen oder finanziellen Maßnahmen verbundene Vorschriften (Artikel 1 Nummer 9 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Richtlinie 83/189/EWG) handelt.

(⁵) Informationsverfahren abgeschlossen.

Die Kommission möchte auf das Urteil „CIA Security“ verweisen, das am 30. April 1996 in der Rechtssache C-194/94 erging. Nach Auffassung des Gerichtshofs sind die Artikel 8 und 9 der Richtlinie 83/189/EWG so auszulegen, daß Dritte sich vor nationalen Gerichten auf diese Artikel berufen können; es obliegt dann den nationalen Gerichten, sich zu weigern, die Anwendung einer einzelstaatlichen technischen Vorschrift zu erzwingen, die nicht gemäß der Richtlinie notifiziert wurde.

Dieses Urteil bestätigt die Mitteilung der Kommission vom 1. Oktober 1986 (ABl. C 245 vom 1.10.1986, S. 4).

Die Mißachtung der Verpflichtung zur Notifizierung führt damit zur Unanwendbarkeit der betreffenden technischen Vorschriften, die somit gegenüber Dritten nicht durchsetzbar sind.

Informationen über diese Mitteilung sind bei den einzelstaatlichen Diensten erhältlich, deren Liste im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 324 vom 30. Oktober 1996 veröffentlicht wurde.

STAATLICHE BEIHILFEN

C 75/97 (ex NN 108/97)

Deutschland

(98/C 51/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

*(Artikel 6 Absatz 5 der Entscheidung Nr. 2496/96/EGKS vom 18. Dezember 1996)***Mitteilung der Kommission nach Artikel 6 Absatz 5 der Entscheidung der Kommission Nr. 2496/96/EGKS vom 18. Dezember 1996 an andere Mitgliedstaaten und interessierte Parteien betreffend der Beihilfen des Freistaates Sachsen an die ESF Elbestahlwerk Feralpi GmbH**

Die Kommission hat die deutsche Regierung mit nachstehend wiedergegebenem Schreiben von ihrer am 18. November 1997 getroffenen Entscheidung unterrichtet, das Verfahren nach Artikel 6 Absatz 4 einzuleiten:

„Im Mai 1997 erhielt die Kommission Informationen von dritter Seite, wonach Investitionsbeihilfen zugunsten der ESF Elbestahlwerk Feralpi GmbH (ESF) zusätzlich zu den Beihilfen gewährt worden seien, die von der Kommission gemäß Artikel 5 Absatz 3 des Fünften Stahlbeihilfenkodex (Beihilfen N 351/92 und N 673/94) genehmigt worden waren. Ein Ersuchen um Erteilung eingehender Auskünfte wurde von Ihrer Regierung im Juni dahingehend beantwortet, daß den sächsischen Behörden Behauptungen vorgebracht wurden, wonach Beihilfen, die gemäß einem der Kommission nicht bekannten Antrag gewährt worden waren, möglicherweise anderen als den genehmigten Zwecken zugeführt worden seien.

Im Anschluß an Anfang Juli zusätzlich erteilte Informationen wurde an Ihre Regierung am 14. Juli 1997 ein Ersuchen um Klarstellung gerichtet. Am 1. August 1997 teilte Ihre Regierung der Kommission mit, daß es ihr nicht möglich sei, die angeforderten Informationen zu übermitteln, da sich die Unterlagen bei der Staatsanwaltschaft befanden, die untersuchte, ob aus den dargestellten Vorgängen strafrechtliche Konsequenzen zu ziehen sind. Mit Schreiben vom 13. Oktober 1997 hat Ihre Regierung den Sachverhalt kurz dargelegt und eine Studie hinsichtlich der Zuordnung von Kosten zu den angenommenen EGKS- und den Nicht-EGKS-Tätigkeiten beigefügt. Ferner kündigte sie an, daß für EGKS-Tätigkeiten gewährte Investitionsbeihilfen zurückgefördert würden.

Im März 1993 hatte die Kommission gemäß Artikel 5 Unterabsatz 3 des Fünften Stahlbeihilfenkodex (¹) Regionalbeihilfen zugunsten von ESF für Investitionen von 85 Mio. DM zugestimmt. Genehmigt wurden ein Investitionszuschuß von 19,55 Mio. DM, eine Investitionszulage von 5,3 Mio. DM, ein ERP-Umweltschutzzdarlehen von 6,215 Mio. DM und eine staatliche Bürgschaft für Darlehen von 60,8 Mio. DM. Im Dezember 1994 wurde eine zusätzliche Beihilfe für weitere Investitionen von 51 Mio. DM genehmigt. Diese Zustimmung erstreckte sich auf einen Investitionszuschuß von 11,73 Mio. DM, eine Investitionszulage von 4,08 Mio. DM und eine staatliche Bürgschaft für Darlehen von 23,975 Mio. DM.

Ihre Regierung teilte der Kommission mit, daß von der genehmigten Bürgschaft für 60,8 Mio. DM (N 351/92) 7,2 Mio. DM und der genehmigten Bürgschaft für 23,975 Mio. DM (N 673/94) 4,8 Mio. DM für Betriebsmittelkredite und nicht für Investitionsdarlehen verwendet worden seien und daß letztere Bürgschaft um 25 000 DM auf 24 Mio. DM erhöht worden war.

Im Jahr 1995 wurde ein zusätzlicher nicht angemeldeter Investitionszuschuß von 9,35714 Mio. DM ausgezahlt. Ferner wurde im Jahr 1997 eine staatliche Bürgschaft für Betriebsmittelkredite von 12 Mio. DM erteilt. Die Erteilung einer weiteren staatlichen Bürgschaft für 18,2 Mio. DM Investitionsdarlehen wurde bewilligt. Diese soll jedoch erst valuiert werden, nachdem die Untersuchungen über die Zuweisung bestimmter Investitionen dem EGKS- bzw. dem Nicht-EGKS-Sektor abgeschlossen sind. In den nachstehenden Tabellen sind die bisherigen Beihilfemaßnahmen dargestellt:

⁽¹⁾ Entscheidung Nr. 3855/91/EGKS vom 27.11.1991 (ABl. L 362 vom 31.12.1991, S. 57).

Mio. DM	Investitionszuschuß		Investitionszulage		Bürgschaften		
	genehmigt	gewährt	genehmigt	gewährt	für Investitions- darlehen genehmigt	für Investitions- darlehen	gewährt für Betriebsdar- lehen (*)
N 351/92	19,55	19,55000	5,30	5,300	60,800	53,6	7,2
N 673/94	11,73	11,73000	4,08	4,080	23,975	19,2	4,8
NN		9,35714		1,236		18,2	12,0
Insgesamt	31,28	40,63714	9,38	10,616	84,775	91,0	24,0

	genehmigt	gewährt	mißbräuchlich verwendet (*)	nicht angemeldet
Investitionszuschuß	31,280	40,63714		9,35714
Investitionszulage	9,380	10,61600		1,23600
Bürgschaften	84,775	115,00000	12,00	33,22500

(*) Als Investitionsbeihilfen genehmigte Bürgschaften, die für Betriebsdarlehen verwendet wurden.

Der nicht angemeldete Investitionszuschuß von 9,35714 Mio. DM betrifft zumindest teilweise die EGKS-relevanten Produktion des Unternehmens. In der von Ihrer Regierung vorgelegten Studie des Sachverständigen Professor Hensel von der Montanuniversität in Freiberg wird dargelegt, daß ein Betrag von 2,54063 Mio. DM für EGKS-bezogene Investitionen gewährt wurde und zurückgefordert werden müßte. In dieser Studie sind eine Reihe von Investitionen dem EGKS- und dem Nicht-EGKS-Sektor prozentual zugeordnet, ohne daß die zugrundeliegende Methode näher erläutert wird.

Für Investitionsdarlehen genehmigte Bürgschaften wurden für Betriebsdarlehen in Höhe von 12 Mio. DM verwendet. Eine zusätzliche, nicht angemeldete Bürgschaft für 12 Mio. DM erstreckt sich ebenfalls auf ein Betriebsdarlehen. Eine weitere Bürgschaft für Investitionsdarlehen von 18,2 Mio. DM wurde von den zuständigen Behörden bewilligt, jedoch noch nicht valuiert.

Ihre Regierung hat die Auffassung vertreten, daß Investitionsbeihilfen an ein EGKS-Stahlunternehmen, die sich auf Nicht-EGKS-Tätigkeiten beziehen, nicht angemeldet werden müßten und auf der Grundlage der genehmigten allgemeinen Regionalbeihilferegelungen gewährt werden dürften. Ihre Behörden sind ferner der Ansicht, daß die für Betriebsdarlehen zugunsten von ESF erteilten staatlichen Bürgschaften nicht EGKS-relevant seien und deshalb nicht angemeldet werden müßten, da die entsprechenden Darlehen der Finanzierung des Gesamtunternehmens dienten und keinen Einfluß auf die Produktionskapazität des Unternehmens hätten.

ESF hat Investitionszuschüsse von 9,35714 Mio. DM, eine Investitionszulage von 1,236 Mio. DM, eine Bürgschaft für 12 Mio. DM Betriebsdarlehen und die Bewilligung einer weiteren Bürgschaft für 18,2 Mio. DM Investitionsdarlehen erhalten. Hierbei handelt es sich um unrechtmäßige Beihilfen, die gewährt worden sind, ohne der Kommission zuvor gemeldet zu werden und ohne die Entscheidung der Kommission über die Vereinbarkeit dieser Maßnahmen abzuwarten. Hinsichtlich der Bürgschaft für 18,2 Mio. DM ist daran zu erinnern, daß gemäß dem Schreiben der Kommission vom 27. April 1989 (2) „eine Beihilfe (...) als durchgeführt gilt, wenn der gesetzgeberische Mechanismus ihre Gewährung gestattet, ohne daß es noch einer anderen Formalität bedarf“. Gemäß Artikel 6 der Entscheidungen Nr. 3855/91/EGKS und 2496/96/EGKS (3) ist aber die Kommission von allen Vorhaben zur Gewährung oder Umgestaltung von Beihilfen so rechtzeitig zu unterrichten, daß sie sich hierzu äußern kann. Die vorgesehene Maßnahme kann erst nach der Zustimmung der Kommission durchgeführt werden.

(2) SG(89) D/5521, in „Wettbewerbsrecht in den Europäischen Gemeinschaften“, Band II A, Wettbewerbsregeln für staatliche Beihilfen, Brüssel, Luxemburg 1995, S. 70.

(3) Zum Zeitpunkt der Gewährung des Investitionszuschusses und der Investitionszulage war der Fünfte Stahlbeihilfekodex, Entscheidung 3855/91/EGKS vom 27.11.1991 (ABl. L 362 vom 31.12.1991, S. 57) in Kraft; Artikel 6 des Sechsten Stahlbeihilfekodex, Entscheidung Nr. 2496/96/EGKS vom 18.12.1996 (ABl. L 338 vom 28.12.1996, S. 42), der zum Zeitpunkt der Valutierung der Bürgschaften in Kraft war, enthält dieselben Vorschriften.

Ein zur Zeit nicht bekannter Teil der Investitionsbeihilfen könnte mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sein, soweit er ausschließlich Investitionen außerhalb des EGKS-Sektors betrifft und eine Zweckentfremdung für die EGKS-Tätigkeiten von ESF ausgeschlossen ist. Die vorgelegte Studie über die Zuweisung der Kosten erlaubt es jedoch nicht, diesen Anteil zweifelsfrei festzustellen. Dieser Gesichtspunkt ist deshalb noch eingehend zu untersuchen.

Außerdem wurden genehmigte Bürgschaften für Investitionsdarlehen in Höhe von 12 Mio. DM verwendet, um Betriebsdarlehen abzusichern. Diese Abweichung von der Genehmigung der Kommission könnte einen Beihilfemißbrauch darstellen. Bei Bürgschaften für Betriebsdarlehen ist mit großer Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, daß es sich um Betriebsbeihilfen handelt, die im EGKS-Stahlsektor untersagt sind.

Die Kommission hat somit beschlossen, ein Verfahren nach Artikel 6 Absatz 5 Stahlbeihilfenkodex hinsichtlich der vorgenannten Beihilfemaßnahmen zu eröffnen. Sie fordert im Rahmen dieses Verfahrens Ihre Regierung auf, binnen eines Monats ab der Zustellung dieses Schreibens alle ihr als zweckdienlich erscheinenden Informationen und Stellungnahmen zu unterbreiten.

Ihre Regierung sei daran erinnert, daß Beihilfen, die der Kommission nicht gemeldet oder, ohne deren endgültige Entscheidung abzuwarten, gewährt wurden, unrechtmäßig sind und von den Begünstigten grundsätzlich zurückgefordert werden müssen. Die Rückzahlung hat gemäß den Verfahren und Vorschriften des deutschen Rechts zu erfolgen, wobei Zinsen ab dem Datum der Gewährung der Beihilfe fällig werden und als Zinssatz der für die Bewertung von regionalen Beihilferegelungen angewandte Bezugssatz zugrunde gelegt wird.

Ihre Regierung wird gebeten, das begünstigte Unternehmen und die Regierung des Freistaats Sachsen über die Einleitung dieses Verfahrens und die Tatsache zu unterrichten, daß die erhaltenen Finanzmittel von dem begünstigten Unternehmen möglicherweise zurückgezahlt werden müssen.

Die Kommission wird durch eine Mitteilung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* den übrigen Mitgliedstaaten und sonstigen Interessierten Gelegenheit geben, ihre Bemerkungen vorzubringen. Die EFTA-Über-

wachungsbehörde wird gemäß Protokoll Nr. 27 zum EWR-Abkommen ebenfalls in Kenntnis gesetzt.

Der Sechste Stahlbeihilfenkodex vom 18. Dezember 1996⁽⁴⁾ bestimmt in Artikel 6 Absatz 4 folgendes: „Die Kommission kann, nachdem sie dem betreffenden Mitgliedstaat Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat, eine Entscheidung nach Artikel 88 Absatz 1 EGKS-Vertrag erlassen, mit der dem Mitgliedstaat auferlegt wird, die Zahlung jeglicher finanzieller Mittel bis nach der Genehmigung durch die Kommission auszusetzen. Artikel 88 EGKS-Vertrag gilt weiterhin, wenn ein Mitgliedstaat einer solchen Entscheidung nicht nachkommt.“

Ihre Behörden haben die Gewährung einer Bürgschaft für Investitionsdarlehen von 18,2 Mio. DM an ESF beschlossen. Die Valutierung dieser Bürgschaft soll erfolgen, sobald die inländischen Verfahren zur Ermittlung eines möglichen Mißbrauchs von Beihilfen, die ohne Anmeldung und ohne die Zustimmung der Kommission abzuwarten gewährt worden sind, abgeschlossen sind. Die Kommission folgert hieraus, daß Ihre Behörden beabsichtigen, die Beihilfe auszuzahlen, bevor die Kommission ihre endgültige Entscheidung in dieser Sache getroffen hat. Sie beabsichtigt deshalb, gemäß der vorgenannten Vorschrift die Aussetzung der Gewährung dieser Beihilfe anzurufen, bis sie ihre endgültige Entscheidung über die nicht angemeldete Beihilfe erlassen hat. Ihre Regierung wird deshalb ersucht, ihre Bemerkungen zu der beabsichtigten Anordnung, die Valutierung der Bürgschaft auszusetzen, binnen eines Monats von der Zustellung dieses Schreibens an zu unterbreiten.“

Die Kommission fordert die anderen Mitgliedstaaten und anderen Beteiligten auf, sich innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Datum dieser Veröffentlichung zu den oben dargestellten Maßnahmen zu äußern und ihre Bemerkungen an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission,
Rue de la Loi/Wetstraat 200,
B-1049 Brüssel.

Diese Bemerkungen werden der Regierung der Bundesrepublik Deutschland übermittelt werden.

⁽⁴⁾ Entscheidung Nr. 2496/96/EGKS vom 18.12.1996 (ABl. L 338 vom 28.12.1996, S. 42).

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 92 und 93 des EG-Vertrags**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(98/C 51/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Datum der Annahme: 25.3.1997**Mitgliedstaat:** Deutschland (Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein)**Beihilfe Nr.:** N 85/97**Titel:** Verlängerung der Beihilferegelungen für den Schiffbau 1996/97**Zielsetzung:** Förderung des deutschen Schiffbaus**Rechtsgrundlage:**

- Wettbewerbshilfegesetz
- Werfthilfegesetz
- Investitionshilfegesetz
- Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung der regionalen Wirtschaftsstruktur
- Bürgschaftsrichtlinien der Länder

Haushaltsmittel: 270 Mio. DEM (nur Wettbewerbshilfe)**Beihilfeintensität:** Höchstens 9 % des Vertragswerts vor Beihilfe (ausschließlich Betriebsbeihilfe)**Dauer:** Bis zum Inkrafttreten des OECD-Übereinkommens für den Schiffbau bzw. längstens bis zum 31.12.1997**Datum der Annahme:** 30.4.1997**Mitgliedstaat:** Deutschland (Bremen)**Beihilfe Nr.:** N 113/97**Titel:** Staatliche Bürgschaft für einen kurzfristigen Betriebsmittelkredit (Lloyd Werft Bremerhaven GmbH)**Zielsetzung:** Dem Unternehmen soll die Aufnahme eines Betriebsmittelkredits bei einer privaten Bank ermöglicht werden (Schiffbau)**Rechtsgrundlage:** Bürgschaftsrichtlinie der Freien Hansestadt Bremen**Haushaltsmittel:** 9,6 Mio. DEM (Bürgschaftsbetrag)**Beihilfeintensität:** 3,3 % (5 % p.a.)**Dauer:** Bis 15.1.1998**Datum der Annahme:** 30.7.1997**Mitgliedstaat:** Deutschland (Bremen)**Beihilfe Nr.:** N 415/97**Titel:** Staatliche Bürgschaft für die Finanzierung des Umbaus des Passagierschiffs „Winward“**Zielsetzung:** Der Reederei soll die Finanzierung der Umbauarbeiten über einen Bankkredit ermöglicht werden (Schiffbau)**Rechtsgrundlage:** Bürgschaftsrichtlinie der Freien Hansestadt Bremen**Haushaltsmittel:** 15,64 Mio. DEM (Bürgschaftsbetrag)**Beihilfeintensität:** 4,5 % (einschließlich Wettbewerbsbeihilfe)**Dauer:** 8,5 Jahre**Bedingungen:** Einhaltung der einschlägigen Höchstgrenze für Betriebsbeihilfen zugunsten von Umbauten (4,5 %)**Datum der Annahme:** 21.10.1997**Mitgliedstaat:** Italien**Beihilfe Nr.:** N 630/97**Titel:** Beihilfen für die Forschung und Innovation**Zielsetzung:** Förderung der Entwicklung der Zielgebiete 1, 2 und 5b in Italien**Rechtsgrundlage:** Decreto del ministro della Ricerca scientifica e tecnologica**Haushaltsmittel:** 310 Mio. ECU für die Jahre 1997/98**Beihilfeintensität:**

1. — FuE-Beihilfen
 - Industrielle Forschung bis 75 %
 - Vorwettbewerbliche Forschung bis 50 %
2. Investitionsbeihilfen für Forschungszentren außerhalb der Fördergebiete
 - KU: 15 % BSÄ
 - MU: 7,5 % BSÄ
 - in den Fördergebieten gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c)
 - 20 % NSÄ für KU

- 15 % NSÄ für MU
 — 10 % NSÄ für GU
 in den Gebieten gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a)
 — bis 50 % + 15 % BSÄ für KMU
3. Ausbildungsbeihilfen außerhalb der Fördergebiete
 — GU 40 %
 — KMU 50 %
 Gebiet gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a)
 — GU 75 %
 — KMU 85 %
 Gebiet gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c)
 — GU 65 %
 — KMU 75 %
4. Betriebsbeihilfen
 — de minimis
- Dauer:** 31.12.1999
-
- Datum der Annahme:** 18.11.1997
Mitgliedstaat: Belgien (Flandern)
Beihilfe Nr.: N 453/97
Titel: Flandern-Asienfonds
Zielsetzung: Errichtung eines Fonds als Anreiz für KMU, in den asiatischen Wachstumsmärkten zu investieren
Rechtsgrundlage: Programmadecreet van 20 december 1997 en besluit van de Vlaamse regering van 17 juni 1997
Haushaltsmittel: Für 1997: 200 Mio. BEF (4,9 Mio. ECU), Obergrenze für Bürgschaften: 200 Mio. BEF
Beihilfeintensität: 7,2 %
Dauer: Unbegrenzt
Bedingungen: Jahresbericht
-
- Datum der Annahme:** 16.12.1997
Mitgliedstaat: Deutschland (Sachsen-Anhalt)
Beihilfe Nr.: N 919/96
Titel: Umstrukturierung der Chemie GmbH Bitterfeld-Wolfen, Dimethylsulfatverarbeitung
- Zielsetzung:** Umstrukturierung
Rechtsgrundlage:
 — Treuhandgesetz vom 17.6.1990
 — Gesetz zur abschließenden Erfüllung der verbleibenden Aufgaben der Treuhandanstalt vom 9.8.1994
Beihilfeintensität: 1,650 Mio. DEM (ca. 800 000 ECU)
Dauer: 1997
Bedingungen: Vorlage von Jahresberichten
-
- Datum der Annahme:** 16.12.1997
Mitgliedstaat: Österreich
Beihilfe Nr.: N 612/97
Titel: TOP — Tourismusförderungsprogramm 1997—1999
Zielsetzung: Förderung der Investitionen von KMU/Unterstützung notleidender KMU im Tourismussektor
Rechtsgrundlage:
 — Bundesgesetz über besondere Förderung von KMU (BGBl. Nr. 432/1996);
 — Richtlinien des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten für die TOP-Tourismus-Förderung 1997—1999
Haushaltsmittel: 122 Mio. ATS für drei Jahre
Beihilfeintensität:
 — Investitionsbeihilfen:
 — in Nichtfördergebieten max. 15 % bzw. 7,5 % für KMU
 — in Fördergebieten nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) oder Buchstabe c) EG-Vertrag: Intensitäten gemäß Fördergebietskarte zzgl. 15 % bzw. 10 % für KMU
 — Umstrukturierungsbeihilfen: nicht bezifferbare Intensität, Zinszuschuß max. 2 % (Grundlage max. 40 % der verbleibenden Gesamtschulden von nicht mehr als 25 Mio. ATS/1,8 Mio. ECU)
Dauer: 1997—31.12.1999
-
- Datum der Annahme:** 16.12.1997
Mitgliedstaat: Deutschland (Sachsen-Anhalt)
Beihilfe Nr.: N 198/97 und NN 81/97
Titel: Finanzmaßnahmen der BvS zugunsten der Chemische Werke Piesteritz GmbH

Zielsetzung: Chemie-Phosphate

Rechtsgrundlage:

- Treuhandgesetz vom 17.6.1990
- Gesetz zur abschließenden Erfüllung der verbleibenden Aufgaben der Treuhandanstalt vom 9.8.1994

Beihilfeintensität: 25,5 Mio. DEM (rund 13 Mio. ECU)

Dauer: 2000

Bedingungen: Jahresberichte

Datum der Annahme: 16.12.1997

Mitgliedstaat: Deutschland (Sachsen)

Beihilfe Nr.: NN 134/97, N 570/97

Titel:

- Schmiedewerke Roßwein GmbH i.G.
- PSW Press- und Schmiedewerk GmbH, Brand Erbisdorf

Zielsetzung: Rettungsbeihilfe, Regionalbeihilfe — Verarbeitung von Stahlerzeugnissen

Rechtsgrundlage:

- Treuhandgesetz vom 17.6.1990
- Treuhandnachfolgegesetz vom 9.8.1994
- Treuhandunternehmensübertragungsverordnung vom 20.12.1994
- Sächsische Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Rettung und Umstrukturierung von kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft
- Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Liquiditätshilfeprogrammes des Freistaats Sachsen, § 44 Sächsische Haushaltsordnung

Beihilfeintensität:

- Darlehen über einen Betrag von 600 000 DEM (ca. 300 000 ECU)
- BvS-Zuschuß: 2 Mio. DEM (ca. 1 Mio. ECU)
- Zinsermäßigung in Höhe von 5 060 DEM für ein Liquiditätsdarlehen (ca. 2 500 ECU)

Dauer: Drei Jahre

Datum der Annahme: 16.12.1997

Mitgliedstaat: Deutschland (Sachsen-Anhalt)

Beihilfe Nr.: NN 130/97

Titel: ICS Industriechemikalien Schwefelnatrium GmbH

Zielsetzung: Umstrukturierung (Chemie, Produktion von Schwefelnatrium)

Rechtsgrundlage:

- Treuhandgesetz vom 17.6.1990
- Treuhandnachfolgegesetz vom 9.8.1994
- Treuhandunternehmensübertragungsverordnung vom 20.12.1994

Beihilfeintensität: 4,425 Mio. DEM (ca. 2,25 Mio. ECU)

Dauer: 2000

Bedingungen: Jahresbericht

Datum der Annahme: 16.12.1997

Mitgliedstaat: Deutschland (Mecklenburg-Vorpommern)

Beihilfe Nr.: NN 173/97

Titel: Stahl- und Maschinenbau GmbH

Zielsetzung: Rettungsbeihilfe (Konzeption, Bau und Einrichtung von Maschinen)

Rechtsgrundlage: Haushaltsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern „Sondervermögen Unternehmenshilfe der Treuhandanstalt Berlin des Landes Mecklenburg-Vorpommern“

Beihilfeintensität: 2,979 Mio. DEM

Dauer: Bis 30.3.1998

Datum der Annahme: 15.1.1998

Mitgliedstaat: Dänemark

Beihilfe Nr.: N 574/97

Titel: Fonds, der aus parafiskalischen Abgaben gespeist wird

Zielsetzung: Schutz der Fischpopulationen, Verbesserung und Ausbau der Strukturen für Fischerei und Aquakultur, Vorbeugung und Bekämpfung von Fischkrankheiten, Förderung von Forschungsprojekten im Interesse der Fischwirtschaft

Rechtsgrundlage: Lov nr. 482 af 12. juni 1996 om administration af Det Europæiske Fællesskabs forordninger på fiskeriets område og administration af produktionsafgifter. Udkast til bekendtgørelse om produktionsafgift på fisk landet af danske fiskerfartøjer

Haushaltsmittel:

- ± 280 000 ECU für 1997
- ± 1,1 Mio. ECU für 1998

Dauer: Nicht festgelegt

STAATLICHE BEIHILFEN

C 81/97 (ex NN 167/97)

Italien

(98/C 51/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(Artikel 92 bis 94 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft)

Mitteilung der Kommission nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag an die übrigen Mitgliedstaaten und sonstigen Betroffenen zu Artikel 27 des Gesetzes 30/97 und Artikel 5a des Gesetzesdekrets 96/95 zur Ermäßigung und Befreiung von Soziallasten in Venezia und Chioggia

Mit dem nachstehenden Schreiben hat die Kommission der italienischen Regierung ihren Beschuß mitgeteilt, das Verfahren einzuleiten.

„Mit Schreiben der Ständigen Vertretung Italiens Nr. 3827 vom 10. Juni 1997 haben die italienischen Behörden den Artikel 27 des Gesetzes vom 27. Februar 1997, Nr. 30, mitgeteilt, der Bestimmungen zur Ermäßigung der Soziallasten enthält. Diese Mitteilung erfolgte gemäß Artikel 5 der Entscheidung der Kommission vom 1. März 1995 über Ermäßigungen von Soziallasten in Italien⁽¹⁾. Dieser Artikel sieht vor, daß die italienische Regierung der Kommission die Maßnahmen mitteilt, die für die Durchführung des in dieser Entscheidung festgelegten Plans einer allmählichen Aufhebung des Systems der Ermäßigung der Soziallasten zugunsten von Unternehmen der Regionen Sicilia, Calabria, Sardegna, Basilicata, Puglia, Molise und Abruzzo getroffen werden.“

Eine Prüfung des Artikels 27 des Gesetzes 30/97 sowie des Artikels 5a des Dekrets vom 29. März 1995, Nr. 96, das in ein Gesetz vom 31. März 1995, Nr. 96, eingegangen ist, auf das Artikel 27 Bezug nimmt, ergibt, daß diese Bestimmungen neben der Einführung des obengenannten Plans die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Ermäßigungen der Soziallasten auf die Städte Venezia und Chioggia vorsehen.

Diesen Bestimmungen zufolge sollen die beiden Städte ab 1995 in den Genuß einer Ermäßigung der Soziallasten für bestehende Arbeitsplätze sowie eine Befreiung der Soziallasten für neugeschaffene Arbeitsplätze gekommen sein. Diese Beihilfen finden bis zum 30. November 1997 Anwendung.

Die Kommission hat mit Schreiben Nr. 53128 vom 1. Juli 1997 um weitere Auskünfte gebeten. In Ermangelung einer Antwort wurde das Ersuchen mit Schreiben Nr. 53977 vom 28. August 1997 erneut vorgebracht. Bisher hat die Kommission keine Antwort erhalten.

⁽¹⁾ ABl. L 265 vom 8.11.1995.

Die Maßnahmen der selektiven Reduzierung von Soziallasten sind Unternehmensbeihilfen, weil sie zu einer selektiven Reduzierung der normalerweise durch den Etat der konkurrierenden Unternehmen getragenen Kosten zugunsten der Begünstigten führen. Somit verfälschen sie den Wettbewerb zwischen Unternehmen und sind geeignet, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

Was die Form anbetrifft, so hätten diese Beihilfen der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag im Stadium des Entwurfs mitgeteilt werden müssen. Da die italienische Regierung diese Mitteilung unterlassen hat, hat die Kommission sich zu den Beihilfen vor ihrer Anwendung nicht äußern können. Infolgedessen sind diese Beihilfen im Rahmen des Gemeinschaftsrechts seit ihrer Gewährung unrechtmäßig, da die Bestimmungen des Artikels 93 Absatz 3 EG-Vertrag nicht eingehalten wurden.

Diese Beihilfen, die in den Anwendungsbereich des Artikels 92 Absatz 1 EG-Vertrag und des Artikels 62 Absatz 1 EWR-Abkommen fallen, können nur dann als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, wenn sie unter einer der in den genannten Verträgen vorgesehenen Ausnahmebestimmungen fallen.

Die Ermäßigung der Soziallasten für bestehende Arbeitsplätze ist eine Betriebsbeihilfe. Diese Art von Beihilfen darf nur in den nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag förderwürdigen Regionen genehmigt werden. Die Städte Chioggia und Venezia kommen für diese Ausnahmebestimmung nicht in Frage, da sie nicht zu einer NUTS-II-Region mit einem unter 75 % des Gemeinschaftsdurchschnitts liegenden BIP gehören⁽²⁾. Hinzu kommt, daß die Kommission den angewandten Prozentsatz der Ermäßigung der Soziallasten nicht kennt.

⁽²⁾ Vergleiche Punkt 1 der Mitteilung der Kommission über die Methode zur Anwendung von Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben a) und c) auf regionale Beihilfen, ABl. C 212 vom 12.8.1988, S. 2.

Im Hinblick auf die Soziallastenbefreiung für die neuen Arbeitsplätze präzisieren die Leitlinien für Beschäftigungsbeihilfen⁽³⁾, daß die Kommission unter anderem gegenüber Beihilfen, die für die Schaffung neuer Arbeitsplätze bestimmt sind, eine grundsätzlich befürwortende Haltung einnimmt, sofern sie KMU oder den Fördergebieten für regionale Beihilfen vorbehalten sind. Diese Leitlinien präzisieren weiter, daß die Kommission sicherstellen wird, daß das Niveau der Beihilfe dem verfolgten Ziel entspricht. In diesem Zusammenhang stellt die Kommission fest, daß sie — da es sich um eine völlige Befreiung handelt und die italienische Regierung keine weiteren Elemente für ihre Beurteilung geliefert hat — nicht in der Lage ist festzustellen, ob der Betrag der Beihilfe dem verfolgten Ziel entspricht. Außerdem kommt zwar die Stadt Chioggia für regionale Beihilfen nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c⁽⁴⁾ in Betracht, für die Stadt Venezia gilt diese Ausnahmebestimmung jedoch nur teilweise. In den für Regionalbeihilfen nicht in Betracht kommenden Teilen von Venezia scheint die Beihilfe mit den Leitlinien für Beschäftigungsbeihilfen nicht im Einklang zu stehen, da es sich um eine für regionale Beihilfen nicht in Frage kommende Region handelt, sie nicht auf KMU beschränkt und auch nicht dazu bestimmt ist, die Einstellung bestimmter Kategorien von Arbeitnehmern zu fördern, deren Eingliederung oder Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist. Zudem ist die Kommission nicht über alle Einzelheiten der Anwendungsmöglichkeiten dieser Beihilfe unterrichtet.

Auf der Grundlage der ihr zur Zeit zur Verfügung stehenden Informationen äußert die Kommission aus den obengenannten Gründen Zweifel an der Vereinbarkeit der geprüften Bestimmungen mit dem Gemeinsamen Markt auch insofern, als die Kommission nicht über alle für die Beurteilung dieser Beihilfen erforderlichen Informationen verfügt.

Die Kommission hat deshalb beschlossen, aus den obengenannten Gründen das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.

Gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere aufgrund von Artikel 5, mit dem die Mitgliedstaaten und die Kommission gegenseitig zu angemessener Zusammenarbeit und Unterstützung verpflichtet werden, sowie aufgrund von Artikel 92 und 93, erklärt die Kommission hiermit, daß die italienischen Behörden ihr nicht die erforderlichen Informationen übermittelt haben, die ihr eine Beurteilung der Vereinbarkeit der fraglichen staatlichen Beihilfe mit Artikel 92 EG-Vertrag ermöglichen.

⁽³⁾ ABl. C 334 vom 12.12.1995.

⁽⁴⁾ Vergleiche die der italienischen Regierung mit Schreiben Nr. 4949 vom 30. Juni 1997 mitgeteilte Entscheidung der Kommission, die unter anderem die Liste der für Regionalbeihilfen in Betracht kommenden Gebiete enthält.

Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen und unter Bezugnahme auf das Urteil des Gerichtshofs vom 14. Februar 1990 in der Rechtssache C-301/97 (Bousac), bestätigt durch das Urteil vom 13. April 1994 in den verbundenen Rechtssachen C-324/90 und C-342/90 (Pleuger Worthington)⁽⁵⁾, die einen Verstoß gegen Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag betrafen, ist die Kommission befugt, dem betreffenden Mitgliedstaat, in diesem Fall Italien, aufzuerlegen, ihr alle Unterlagen, Informationen und Daten vorzulegen, die notwendig sind, um die Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt zu prüfen.

Die Kommission hat deshalb beschlossen, der Republik Italien aufzuerlegen, binnen eines Monats nach Erhalt dieses Schreibens alle erforderlichen Unterlagen, Informationen und Daten zur Prüfung der Vereinbarkeit der Beihilfen den Unternehmen in Venezia und Chioggia in Form einer Soziallastenbefreiung und -ermäßigung gewährten Beihilfe mit Artikel 92 EG-Vertrag zu übermitteln. Insbesondere werden detaillierte Angaben über die Bedingungen für die Anwendbarkeit der Soziallastenermäßigungen für bestehende Arbeitsplätze sowie die anwendbaren Prozentsätze der Ermäßigungen, die Bedingungen für die Anwendbarkeit der Beihilfen für die Schaffung von Arbeitsplätzen und die für diese Regelung bestimmten Mittel mitgeteilt. Italien wird ferner alle weiteren zur Würdigung dieser Sache für zweckmäßig befundenen Angaben beifügen.

Sollte Italien dieser Entscheidung nicht nachkommen und binnen der Einmonatsfrist nicht alle erforderlichen Informationen liefern, so könnte die Kommission die abschließende Entscheidung auf der Grundlage der ihr vorliegenden Informationen erlassen.

Die Kommission macht auf die aufschiebende Wirkung des Artikels 93 Absatz 3 EG-Vertrag aufmerksam und weist die italienische Regierung auf die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 318 vom 24. November 1983, S. 3, und C 156 vom 27. Juni 1995, S. 5, veröffentlichte Mitteilung hin, in denen daran erinnert wurde, daß jede rechtswidrig, das heißt ohne vorherige Notifizierung oder vor Erlass einer abschließenden Entscheidung im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag gewährte Beihilfe einer Rückerstattungsforderung unterliegen kann.

Die Kommission fordert die italienische Regierung auf, das Empfängerunternehmen unverzüglich von der Einleitung des Verfahrens sowie darüber zu unterrichten, daß es alle rechtswidrig erhaltenen Beihilfen gegebenenfalls zurückzuerstatte muß.

⁽⁵⁾ Slg. 1994, S. I-1205.

Eine eventuelle Negativentscheidung über die Beihilfe bedeutet grundsätzlich die Erstattung der Beihilfe durch das Empfängerunternehmen gemäß den Verfahren und Bestimmungen der italienischen Rechtsvorschriften einschließlich der Zinsen auf der Grundlage des Referenzsatzes für die Berechnung der Regionalbeihilfen ab dem Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe.“

Die Kommission fordert hiermit die übrigen Mitgliedstaaten und sonstigen Betroffenen auf, sich innerhalb ei-

ner Frist von einem Monat nach Veröffentlichung dieser Mitteilung zu äußern und ihre Bemerkungen zu den betreffenden Maßnahmen an folgende Anschrift zu senden:

Europäische Kommission
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Brüssel.

Diese Äußerungen werden an die italienische Regierung weitergeleitet.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache Nr. IV/M.1105 — Tengelmann/Gruppo PAM)

(98/C 51/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 10. Februar 1998 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Gruppo PAM SpA („GP“) (das der Gruppe „GECOS“ angehört) und Tengelmann Warenhandelsgesellschaft („TG“) (das der Tengelmann Unternehmensgruppe angehört) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung die gemeinsame Kontrolle bei einem neugegründeten Gemeinschaftsunternehmen („DJV“), in das sie ihre italienischen Aktivitäten im „Discount-Verkauf“ einbringen.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - GP: moderner Einzelhandel mit allgemeinen Konsumgütern,
 - TG: moderner Einzelhandel mit allgemeinen Konsumgütern.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.1105 — Tengelmann/Gruppo PAM, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,
B-1040 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

EUROPÄISCHE STELLE ZUR BEOBACHTUNG RASSISTISCHER UND FREMDENFEINDLICHER PHÄNOMENE

Liste der Mitglieder des Verwaltungsrats der Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

(98/C 51/07)

Gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1035/97 des Rates vom 2. Juni 1997 zur Errichtung einer Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit⁽¹⁾, veröffentlicht die Kommission die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrates und ihrer Stellvertreter.

Belgien

ordentliches Mitglied	Prof. Johan Leman
stellvertretendes Mitglied	Herr Jean Cornil

Dänemark

ordentliches Mitglied	Herr Ole Espersen
stellvertretendes Mitglied	Herr Morten Kjærum

Deutschland

ordentliches Mitglied	Frau Uta Würfel
stellvertretendes Mitglied	Frau Barbara John

Griechenland

ordentliches Mitglied	Prof. Christos Mylonopoulos
stellvertretendes Mitglied	Herr Perikles Pangalos

Spanien

ordentliches Mitglied	Herr Juan de Dios Ramírez-Heredia
stellvertretendes Mitglied	Herr Joaquín Álvarez de Toledo

Frankreich

ordentliches Mitglied	Herr Jean Kahn
stellvertretendes Mitglied	Frau Martine Valdes-Boulouque

Irland

ordentliches Mitglied	Herr Mervyn Taylor
stellvertretendes Mitglied	Frau Mary Flaherty

Italien

ordentliches Mitglied	Prof. Francesco Margiotta-Broglio
stellvertretendes Mitglied	Min. Plen. II Classe Francesco Lanata

Luxembourg

ordentliches Mitglied	Herr Nic. Klecker
stellvertretendes Mitglied	Prof. Edouard Wolter

⁽¹⁾ ABl. L 151 vom 10.6.1997, S. 1.

Niederlande

ordentliches Mitglied Prof. Ed. van Thijn
stellvertretendes Mitglied Prof. Paul B. Cliteur

Österreich

ordentliches Mitglied Prof. Anton Pelinka
stellvertretendes Mitglied Prof. Stefan Karner

Portugal

ordentliches Mitglied Dr. Pedro Bacelar de Vasconcelos
stellvertretendes Mitglied Prof. Esmeraldo de Azevedo

Finnland

ordentliches Mitglied Frau Kaarina Suonio
stellvertretendes Mitglied Prof. Tom Sandlund

Schweden

ordentliches Mitglied Herr Stéphane Bruchfeld
stellvertretendes Mitglied Frau Lena Berggren

Vereinigtes Königreich

ordentliches Mitglied Herr Robert Purkiss
stellvertretendes Mitglied Herr David Weaver

Europäisches Parlament

ordentliches Mitglied Prof. William Duncan
stellvertretendes Mitglied Dr. Jürgen Micksch

Europarat

ordentliches Mitglied Prof. Joseph Voyame
stellvertretendes Mitglied Herr Jenö Kaltenbach

Europäische Kommission

ordentliches Mitglied Frau Odile Quintin
stellvertretendes Mitglied Frau Annette E. Bosscher

III

(Bekanntmachungen)

EUROPÄISCHE STELLE ZUR BEOBACHTUNG RASSISTISCHER UND FREMDENFEINDLICHER PHÄNOMENE

BESETZUNG EINES POSTENS BEI DER EUROPÄISCHEN STELLE ZUR BEOBACHTUNG RASSISTISCHER UND FREMDENFEINDLICHER PHÄNOMENE (WIEN)

(98/C 51/08)

Die Hauptaufgabe der Beobachtungsstelle besteht nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1035/97 des Rates zur Einrichtung der Beobachtungsstelle darin, „der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten objektive, zuverlässige und vergleichbare Informationen über rassistische, fremdenfeindliche und antisemitische Phänomene auf europäischer Ebene bereitzustellen, die diesen von Nutzen sind, wenn sie in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Maßnahmen oder Aktionen festlegen“.

Die Beobachtungsstelle hat folgende Aufgaben:

- Sie sammelt, speichert und analysiert Informationen und Daten, die ihr von den Forschungsanstalten, Mitgliedstaaten, Gemeinschaftsorganen, internationalen Organisationen übermittelt werden.
- Sie errichtet und koordiniert ein europäisches Informationsnetz über Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (Raxen); diese besteht aus einer ihr angehörenden Zentralstelle, die mit nationalen universitären Forschungszentren, nichtstaatlichen Organisationen und internationalen, im Bereich der rassistischen und fremdenfeindlichen Phänomene tätigen Organisationen zusammenarbeitet.
- Sie entwickelt Methoden, die eine bessere Vergleichbarkeit, Objektivität und Zuverlässigkeit der Daten auf Gemeinschaftsebene ermöglichen, indem sie Indikatoren und Kriterien ausarbeitet, mit denen die Kohärenz der Informationen verbessert werden kann.
- Sie arbeitet mit den Informationsübermittlern zusammen und erstellt ein Konzept für eine abgestimmte Nutzung der Datenbanken, damit eine umfassende Verbreitung ihrer Informationen erleichtert wird.
- Sie schafft einen öffentlich zugänglichen Dokumentationsfonds, regt die Förderung von Informationsmaßnahmen an und fördert die wissenschaftliche Forschung.
- Sie führt Forschungsarbeiten und Erhebungen, Vor- und Durchführbarkeitsstudien durch und veranstaltet Sachverständigensitzungen.
- Sie regt die regelmäßige Veranstaltung von Diskussionsrunden oder Sitzungen anderer bereits auf nationaler Ebene bestehender ständiger beratender Einrichtungen unter Mitwirkung von Sozialpartnern, Forschungszentren, Vertretern der zuständigen Behörden und anderer Personen oder Einrichtungen an, die sich mit rassistischen und fremdenfeindlichen Phänomenen befassen.
- Sie veröffentlicht einen Jahresbericht über den Stand von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in der Gemeinschaft, worin sie auch auf Beispiele bewährter Praktiken hinweist.

Die Beobachtungsstelle hat ihren Sitz in Wien.

Ausschreibung des Postens des Direktors der Europäischen Stelle zur Beobachtung rassistischer und fremdenfeindlicher Phänomene

1. DER POSTEN

Stellenbeschreibung

Der Direktor ist der gesetzliche Vertreter der Beobachtungsstelle. Er legt dem Verwaltungsrat Rechenschaft über seine Amtsführung ab. Er nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats und des Exekutivausschusses teil.

Dem Direktor obliegen insbesondere:

- die Einrichtung der Agentur;
- die Wahrnehmung der der Beobachtungsstelle übertragenen Aufgaben;
- die sachgerechte Ausarbeitung und Durchführung der vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse und angenommenen Arbeitsprogramme;
- die Vorbereitung der Sitzungen des Verwaltungsrats und des Exekutivausschusses;
- die Ausarbeitung des jährlichen Arbeitsprogramms der Beobachtungsstelle, das dem Verwaltungsrat vorzulegen ist;
- die Erstellung eines jährlichen Gesamtberichts über die Arbeiten sowie von Schlußfolgerungen und Stellungnahmen der Beobachtungsstelle; des weiteren die Übermittlung dieser Unterlagen an das Europäische Parlament, den Rat, die Kommission, den Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie an den Ausschuß der Regionen; die Veröffentlichung des jährlichen Gesamtberichts;
- die Erstellung des Vorentwurfs des Haushaltsplans der Beobachtungsstelle, der die Verwaltungsausgaben und das für das folgende Haushaltsjahr vorgesehene Arbeitsprogramm abdeckt; er legt diesen Vorentwurf zusammen mit dem Stellenplan dem Verwaltungsrat vor;
- die Vorlage der Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben für das abgelaufene Haushaltsjahr bei der Kommission, dem Verwaltungsrat und dem Rechnungshof;
- die Ausführung des Haushaltsplans der Beobachtungsstelle;
- die laufende Verwaltung der Beobachtungsstelle;
- alle Personalfragen.

Diese Aufgaben sind in der Verordnung ausführlicher beschrieben.

Vom Direktor wird erwartet, daß er das Personal der Beobachtungsstelle leitet, ihre Zielsetzungen verwirklicht und ihre Tätigkeit weiterentwickelt.

Ernennung

Der Direktor wird vom Verwaltungsrat der Beobachtungsstelle auf Vorschlag der Kommission ernannt. Die Ernennung erfolgt über einen Zeitraum von vier Jahren, eine Wiederernennung ist möglich.

Erforderliche Qualifikationen

- gute Kenntnis, nachgewiesene Erfahrung und Engagement im Bereich Rassismus und Fremdenfeindlichkeit auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene;
- nachgewiesene Fähigkeit, gleichzeitig mit Forschungszentren, Behörden, internationalen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen sowie mit den Gemeinschaftsorganen Beziehungen zu pflegen und zu verhandeln;
- Fähigkeit zur Leitung, Führung und Motivierung einer Organisation in einem europäischen und internationalen Umfeld sowie zur Leitung eines Forschungsprogramms;
- gute Kommunikationsfähigkeit;
- akademischer Abschluß oder gleichwertige Berufserfahrung;
- nachgewiesene Erfahrung in leitender Position im öffentlichen oder privaten Sektor;
- Beherrschung von mindestens zwei Amtssprachen der Europäischen Union;
- Erfahrung in finanziellen und haushaltspolitischen Fragen;
- Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaats der Europäischen Union.

Die Kommission praktiziert eine gezielte Politik der Chancengleichheit zwischen Männern und Frauen; Rasse oder Glauben spielen bei der Stellenvergabe keine Rolle.

2. DIENSTBEDINGUNGEN

Der Direktor unterliegt den Verordnungen und Regeln für die Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union. Die Dotierung ist der Bedeutung der Position angemessen, wobei Alter und Erfahrung des Interessenten berücksichtigt werden.

3. BEWERBUNGEN

Interessenten werden gebeten, ihre Bewerbung zusammen mit einem ausführlichen Lebenslauf bis spätestens 18. März 1998 an folgende Anschrift zu senden:

Handschriftliche Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Herrn A. Larsson,
Generaldirektor der Generaldirektion „Beschäftigung, Arbeitsbeziehungen und soziale Angelegenheiten“,
Europäische Kommission,
Rue de la Loi/Wetstraat 200,
B-1049 Brüssel.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung des Auszugs aus Entscheidungen der Gemeinschaft über die Zulassung von Arzneimitteln vom 15. Dezember 1997 bis 15. Januar 1998

(*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 32 vom 30. Januar 1998*)

(98/C 51/09)

Seite 4, in der Tabelle „Erteilung einer Zulassung (Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates)“, vierte Spalte:

anstatt: „EU/1/97/004/001“

muß es heißen: „EU/2/97/004/001“.